

## S A T Z U N G

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "RockCity Hamburg" und nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e. V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung zeitgenössischer Populärmusik in Hamburg. Diese Förderung kann durch Kurse, Konzerte, Vergabe von Stipendien, unentgeltliche Vermittlung von Übungsräumen, Bühnenelektronik, Demo-Aufnahmen u. a. durchgeführt werden. Dabei wird sich der Verein dafür einsetzen, die bestehenden Diskriminierungen der zeitgenössischen Populärmusikkultur zu beseitigen und die überkommenen Begriffe U- und E-Musik als überholt abzuschaffen.
- 2.2. Der Verein ist konfessionell unabhängig und parteipolitisch ungebunden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt mit seinen Einrichtungen und Gliederungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede Personenvereinigung und jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen satzungsmäßigen Zielen unterstützen will.
- 4.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins durch regelmäßige Beiträge finanziell unterstützt. Ein förderndes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
- 4.3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung der Personenvereinigung.
- 5.2. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich drei Monate vor Ende des Kalenderjahres einzureichen.
- 5.3. Verstößt ein Mitglied grob gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand es ausschließen. Bei einem Widerspruch, der innerhalb eines Monats erfolgen muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 7.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand fordern.
- 7.4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vorher schriftlich erfolgen.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordentlicher Einberufung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.
- 7.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  1. Zielsetzung und Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung,
  2. Bestellung und Entlastung des Vorstandes,
  3. Bestellung der Kassenprüfer,
  4. Höhe des Beitrags,
  5. Satzungsänderungen,
  6. Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern, er wählt, mit jeweils einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassenwart und einen Schriftführer.
- 8.2. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind befugt: Die beiden Vorsitzenden gemeinsam oder einer der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 8.3. Bei Bedarf können zusätzlich durch die Mitgliederversammlung zwei Beisitzer mit vollem Stimmrecht in den Vorstand berufen werden, die aber keine Vertretungsberechtigung haben.
- 8.4. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 8.5. Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann vor Ablauf der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit widerrufen werden. Bis zur Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandmitglieder muss der alte Vorstand im Amt bleiben oder ein kommissarischer Vorstand bestellt werden. Nach sechs Wochen muss eine Neuwahl stattfinden.
- 8.6. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst durch Wahl eines neuen wirksam.

- 8.7. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, die Koordination der Arbeiten sowie die Verwaltung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist dabei der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden.
- 8.8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8.9. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Zahlung von Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Mitglieder des Vorstandes ist in Ausnahmefällen und bis zu einem Betrag von maximal 300,00€ im Jahr zulässig.
- 8.10. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser führt dann die Beschlüsse des Vorstands aus.

### **§ 9 Vereinsmittel**

- 9.1. Der Verein arbeitet auf Kostendeckungsbasis. Die zur Erreichung eines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und andere Zuwendungen.
- 9.2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfer**

- 10.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.2. Die jährliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Der Bericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- 10.3. Die Rechnungsprüfer werden im ersten für ein bzw. zwei Jahre gewählt. Für den ausscheidenden Rechnungsprüfer wird ein neuer auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl in Folge ist zulässig.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 11.1. Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf, die gemäß § 7.4. dieser Satzung extra zu diesem Zwecke einberufen wird.
- 11.2. Der Auflösungsbeschluss benötigt ein 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.
- 11.3. Im Auflösungsfall oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen in Hamburg zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke verwenden. Genaueres wird auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Für diese Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.